

# **Leitlinie der Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chósebuz**

Die Stadt Cottbus/Chósebuz beschließt für die Arbeit der Klima-Kommission folgende Leitlinie:

## **Präambel**

Klimaschutz, Klimaanpassung und Klimafolgeschutz sind wesentliche Bestandteile des Umweltschutzes und im Prozess des Strukturwandels der Lausitz vor allem integrale Bestandteile der Transformationsprozesse. Für die Stadt Cottbus/Chósebuz als Zentrum der Lausitz und für die Neuausrichtung einer ganzen Region besteht dabei besondere Verantwortung. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Erfolg wesentlich von der aktiven Mitwirkung aller Akteure abhängig ist.

Gleichzeitig sind Städte und Kommunen auf lokaler Ebene, in besonderem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen. Auch Extremwetterereignisse wie Hochwasser, Starkregen und Stürme oder die Zunahme von Hitzeinseln in städtischen Quartieren gefährden zunehmend die kommunale Infrastruktur sowie Unversehrtheit der Bevölkerung und erfordern dringende Anpassungsmaßnahmen. Auch deshalb muss eine breite Mitwirkung und Verantwortung aller an diesem Prozess beteiligten Akteure gesichert werden.

Ein wichtiger strategischer Schritt für erfolgreichen Klimaschutz besteht daher in der Einbindung, Vernetzung und Förderung des lokalen Engagements und Wissens für den Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung.

## **§ 1 Ziele**

- (1) Die Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chósebuz nimmt an der Herausbildung der Cottbuser Klimaschutzpolitik teil und unterstützt die Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung.
- (2) Die Klima-Kommission unterstützt die Stadt Cottbus/Chósebuz bei der CO<sub>2</sub>-neutralen Stadtentwicklung.
- (3) Die Klima-Kommission fungiert als informations- und impulsgebendes Bindeglied zwischen Stadtgesellschaft, sowie Politik und Verwaltung.
- (4) Die Klima-Kommission ist Mediator zwischen den Akteuren bei Konflikten während der Neuaufstellung des Klimaschutzkonzeptes.

## **§ 2 Kompetenzen und Zuständigkeiten**

- (1) Der Klima-Kommission obliegt die fachkundige Begleitung und Beratung bei der Neuaufstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und die Unterstützung der dazu notwendigen Kommunikation zwischen Öffentlichkeit, Wissenschaft, Politik und Verwaltung. Für die Aufstellung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes begleitet sie Beratungen und Abstimmungen des beauftragten Projektteams und bei Vergabe von Fremdleistungen diese ebenso mit dem beauftragten Dienstleister.
- (2) Die Klima-Kommission begleitet die Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes, berät die zuständigen Akteure und entwickelt Anregungen für die Fortführung und Weiterentwicklung des Maßnahmenplanes.

Die Stadtverordnetenversammlung berücksichtigt künftig bei allen Entscheidungen deren Auswirkungen auf das Klima und wägt die Nachhaltigkeit hinsichtlich der ökologischen, sozialen und ökonomischen Effekte ab. Dabei werden Lösungen mit positiver Klima-Auswirkung bevorzugt. Die Bewertung soll möglichst anhand einer schrittweise zu entwickelnden Ökobilanz-Aussage vorgenommen werden.

- (3) Der Klima-Kommission obliegt die Begutachtung und Beratung bei Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung im Hinblick auf klimatische, freiräumliche, ökologische und städtebauliche Qualitäten und unter Abwägung der Nachhaltigkeit sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen / Projekten von gesamtstädtischer außerordentlicher Bedeutung auf Grundlage der mit dem Klimaschutzkonzept beschlossenen Ziele und strategischen Orientierungen.
- (4) Zur Festlegung der klimarelevanten Beschlussvorlagen, welche einer Beratung und Begutachtung zu unterziehen sind, erarbeitet die Klima-Kommission einen Vorschlag für einen Kriterienkatalog. Dieser soll durch Stadtverordnetenbeschluss legitimiert werden.
- (5) Die Klima-Kommission berät die Verwaltung und die Stadtverordnetenversammlung sowie die von ihr gebildeten Ausschüsse auf Anfrage in allen energie-, umwelt- und klimaschutzrelevanten Angelegenheiten.
- (6) Die Klima-Kommission hat Rederecht in den politischen Entscheidungsgremien der Stadt ohne Entscheidungsbefugnis zwecks Einbindung in die Abwägungsentscheidung.
- (7) Der Klima-Kommission obliegt die Unterstützung und Beratung bei der Organisation der öffentlich städtischen Klimakonferenz mit den Gremien der Kommunalpolitik, der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Verwaltung, den externen Akteuren und den Bürgerinnen und Bürgern.
- (8) Mindestens einmal jährlich ist durch die Klima-Kommission gegenüber der Stadtverordnetenversammlung und dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die inhaltliche Arbeit zu berichten. Anlassbezogen und im eigenen Ermessen ist eine unterjährige Berichterstattung möglich.
- (9) Die Klima-Kommission arbeitet als weisungsunabhängiges Beratungsgremium. In ihr vollzieht sich eine eigenständige und politisch unabhängige Meinungsbildung, die durch den Vorsitzenden sicherzustellen ist.

### **§ 3 Zusammensetzung und Mitgliedschaft**

- (1) Die Klima-Kommission setzt sich aus neun ständigen stimmberechtigten Mitgliedern sowie aus nichtstimmberechtigten Berater\*innen zusammen. Anlass- und themenbezogen können nicht stimmberechtigte Gäste eingeladen werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz entscheidet über die Berufung der Mitglieder der Klima-Kommission auf Vorschlag der Verwaltung. Die Stadtverordneten sind aufgerufen, der Verwaltung eigene Vorschläge zu unterbreiten.

Die Berufung erfolgt für die Dauer der laufenden Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz. Bis zur Ab- oder Neuberufung der Mitglieder durch eine neugewählte Stadtverordnetenversammlung behalten die bisherigen Mitglieder ihre Berufung übergangsweise bei.

- (3) Nach Beschlussfassung des Klimaschutzkonzeptes in der Stadtverordnetenversammlung wird die Verstetigung der Klima-Kommission evaluiert. Ergibt die Prüfung eine Auflösung der Klima-Kommission, endet die Berufung der Mitglieder mit dem entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Mit der Berufung in die Klima-Kommission wird eine Verschwiegenheitserklärung verpflichtend.
- (5) Die Mitglieder sollten so berufen werden, dass durch jeweils drei Mitglieder die folgenden Schwerpunkte und gleichzeitig durch jeweils mindestens ein berufenes Mitglied folgend genannte sektorale Themenfelder aus dem INSEK<sup>1</sup> vertreten werden.

Die mit jeweils drei berufenen Persönlichkeiten zu vertretenden Schwerpunkte lauten:

- Wissenschaft und Forschung
- Zivilgesellschaftliche Gruppen
- Wirtschaft und Handel

Die zu vertretenden sektoralen Themenfelder aus dem INSEK lauten:

- INSEK 3.1 - Stadtstruktur und Wohnen
- INSEK 3.2 - Wirtschaft und Wissenschaft
- INSEK 3.3 - Mobilität und Erreichbarkeit
- INSEK 3.6 - Grün- und Freiräume, Landschaft und Natur
- INSEK 3.7 - Stadttechnik und Energie
- INSEK 3.9 - Querschnittsthema Nachhaltigkeit / Umweltschutz

Zudem soll in der zivilgesellschaftlichen Gruppe mindestens einen Vertreter der Jugend der Stadt Cottbus/Chósebuz mit einem Mindestalter von 16 bzw. Maximalalter von 25 Jahren zum Zeitpunkt der Berufung vertreten sein.

Gewählte Mitglieder von Volksvertretungen sind nicht als Mitglied zugelassen.

- (6) Im Weiteren gehören der Klima-Kommission fünf nichtstimmberechtigte Vertreter der Verwaltung beratend an.
- (7) Die Berufung zum Mitglied der Klima-Kommission ist widerruflich. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch eine einfache Mehrheitsentscheidung der Stadtverordnetenversammlung abberufen werden. Vor einem Abberufungsvorschlag ist das Mitglied, das abberufen werden soll, sowie der Vorsitz der Klima-Kommission zu hören, sofern die Abberufung nicht auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen soll.

---

<sup>1</sup> INSEK - Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2035

- (8) Die Mitgliedschaft in der Klima-Kommission endet, wenn das Mitglied in seine Zugehörigkeit zu der Institution, der Organisation oder dem Unternehmen verliert oder aufgibt, die er im Vorschlag angezeigt hatte. Zudem scheidet ein Mitglied aus, wenn er in eine Volksvertretung gewählt wird und die Wahl annimmt.
- (9) Die Klima-Kommission bestimmt aus ihrer Mitte für die Dauer der jeweiligen Berufungsperiode die/den Vorsitzende\*n und seine/seinen Stellvertreter\*in (Sprecher\*in) mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 4 Entschädigung**

Grundsätzlich ist die Mitarbeit in der Klima-Kommission ein Ehrenamt. Für die Sitzungen wird jedem stimmberechtigten Mitglied eine Entschädigung in Höhe von je 25,00 € gewährt. Für die Entsendung von Mitgliedern der Klima-Kommission in Fachausschusssitzungen und in Stadtverordnetenversammlungen beträgt die Entschädigung jeweils 10,00 €. Reisekosten außerhalb des Stadtgebietes Cottbus/Chósebuz werden den stimmberechtigten Mitgliedern innerhalb des jährlich zur Verfügung stehenden Budgets gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet. Auf eine sparsame und ökologische Wahl des Personentransportes ist Wert zu legen.

#### **§ 5 Geschäftsgang**

- (1) Die Klima-Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) In der Verwaltung wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (3) Die Geschäftsstelle unterstützt die Klima-Kommission, insbesondere den Vorsitz, bei der Erfüllung seiner Aufgaben und ist für die Organisation der Sitzungen, den Versand der Einladungen und die Niederschriften der Sitzungen verantwortlich. Die Geschäftsstelle dient als zentrale Koordinations- und Kommunikationsstelle für die Klima-Kommission und leitet Informationen, Anfragen, Stellungnahmen und sonstige Anliegen extern wie intern weiter.
- (4) Die Geschäftsstelle stellt die für die Bewertung der Einhaltung der Klimaschutzziele der Stadt Cottbus/Chósebuz erforderlichen Daten zur Verfügung, soweit diese der Stadtverwaltung vorliegen und nicht der Geheimhaltung bzw. dem Datenschutz unterliegen.

#### **§ 6 Auflösung der Klima-Kommission**

Über die Auflösung der Klima-Kommission entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Leitlinie tritt mit Einrichtung der Klima-Kommission der Stadt Cottbus/Chósebuz in Kraft.